## Sparkasse Mittelholstein AG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

 Stichtag
 30.06.2024

 Referenz
 30.06.2023

## I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur <sup>1</sup>

(Angaben in Mio. Eur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG	Neni	nwert	Bar	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	45,00	20,00	47,30	19,63	38,78	16,42	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	68,29	46,24	65,59	42,01	56,39	35,48	
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Überdeckung in %	51,76%	131,22%	38,65%	114,08%	45,40%	116,06%	
Überdeckung	23,29	26,24	18,28	22,39	17,61	19,06	
Gesetzliche Überdeckung **	1,83	0,80	0,95	0,39			
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung	21.46	25.45	17.34	22.00	1		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	gsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***		
Fälligkeitsverschiebung	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	0,82	0,39	0,00	0,00	
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	0,84	0,74	0,00	0,00	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	1,11	0,45	0,00	0,00	
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	0,85	0,64	0,00	0,00	
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	0,00	3,26	1,48	0,00	0,00	
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	5,00	0,00	6,24	1,09	0,00	0,00	
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	5,00	4,92	4,20	5,00	0,00	
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	30,00	15,00	39,35	27,92	15,00	10,00	
über 10 Jahre	10,00	0,00	10,89	9,33	25,00	10,00	

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.06.2024	30.06.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive	nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung
	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die

Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG

uer sachwaiter kann die Falligkeiten der Higungszanlungen verschleben, wehn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für samtliche Pfrandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht gesändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten spater fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG. Der Sachwalter kann die Hälligkeiten der I rilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.

Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.

Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfrandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierben durfen die Falligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten spater fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,21	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	69	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	3,02	1,99
Liquiditätsüberschuss	2,81	1,99

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		Zinsstress-Barwert		Währungsstress-		Nettoba	arwert in	Währungsstress-	
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	selkurs	Fremd	währung	Nettobary	vert in EUR
Fremdwährung	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

<sup>\*</sup> Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

<sup>\*\*</sup> Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG

<sup>\*\*\*</sup> Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der orden	tlichen De	ckungswer	te <sup>1</sup>							(Ang	aben in Mio. Euro)
Verteilung der Deckungswerte	30.06.2024	30.06.2023		Weitere	Kennzahlen					30.06.2024	30.06.2023
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) bis zu 300 Tsd. €	54.36	37,56			PfandBG - Gesan				in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	9,85 1.09	5,55 1.13		§ 28 (1) Nr. 11 I	PfandBG - Gesan	ntbetrag der We	erte nach § 19 (1)		in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00		§ 28 (2) Nr. 4 F	PfandBG - volume	ngewichteter D			in Jahren	3,38	2,84
					fandBG - durchso		chteter Beleihun	gsauslauf	in %	56,47%	56,52%
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c F	PfandBG) 58.32	40.29		Ordentliche Dec	ckung (nominal)				in Mio. EUR	65,29	44,24
gewerblich	6,97	3,95		Anteil am Gesamtumlauf						145,09%	221,22%
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c l	PfandBG)										
Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze <sup>2</sup>	Summe
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2024	5,45	41,14	11,73	1,43	0,08	1,12	4,28	0,00	0,06	65,29
Daniel Date of Haria	30.06.2023	3,19	29,86	7,24	0,48	0,00	0,38	3,03	0,00	0,07	44,24
Summe	30.06.2024 30.06.2023	5,45 3,19	41,14 29,86	11,73 7,24	1,43 0,48	0,08	1,12 0,38	4,28 3,03	0,00 0,00	0,06 0,07	65,29 44,24
	•			•			•	•	•	•	

III) Zusammensetzung der weiteren Deck	ungswerte								(Angaben in N
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG § 19 (1) Nr. 4 PfandB						
	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023			
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
		1						-	
			Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG				
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i. S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	d. J)		
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2024	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00		
Duriuesi epublik Deutschland	30.06.2023	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00		
Summe	30.06.2024	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	1	
Cultura	30.06.2023	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00		

		30.06.2023	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	 2,00
	•	•		•				
IV) Übersicht über rückständige	Leistunge	n						
· · / · · · · · · · · · · · · · · · ·								
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		30.06.2024	30.06.2023					
Anteil der rückständigen Deckungswerte								
gemäß Art. 178 Absatz 1		0,00%	0,00%					
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013								
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG			Gesamtbetrag di	eser Forderungen,				
		der mind. 90 Tage en Leistungen	soweit der jewe	eilige Rückstand				
Staat	. aokstariaig	,on coloraligen	mindestens 5 % de	er Forderung beträgt				
	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023				
keine	0,00	0,00	0,00	0,00				
Summe	0.00	0,00	0,00	0,00				

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe) 30.06,2024 30.06.2023	V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere		
	§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inh	aberpfandbriefe)	
·			Ī
	-	-	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Einzelwerte werden genau ermittelt, sodass Rundungsdifferenzen möglich sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Deckungswerte der Nutzungsart "Landwirtschaftliche Nutzflächen" wurden unter der Rubrik "Bauplätze" ausgewiesen.